

S T A T U T E N
des Vereines

" THEATER - NEBEL "



§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt des Namen " Theater Nebel " und hat seinen Sitz
in Wien.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Tätigkeitsgebiet: Österreich

§ 2

Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines ist die Förderung dramatischer Künste *sowie*
gemeinsames Auseinandersetzen mit Texten in Proben und Theaterveranstaltungen.

~~§ 3~~

~~Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes~~

~~Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:~~

~~Gemeinsames Auseinandersetzen mit Texten in Proben und Aufführungen~~

§ 3

Aufbringung finanzieller Mittel

Die Aufbringung finanzieller Mittel erfolgt durch

Erträgnisse aus Verkaufungen

Mitgliedsbeiträge

Spenden

Honorarforderungen

§ 4

Mitgliedschaft und Aufnahme in den Verein

*Vereinsmitglieder können alle physischen Personen werden.
Es gibt.*

- 1) Ordentliche Mitglieder, die aktiv gemäß dem Vereinszweck (§ 2) tätig sind.
- 2) Unterstützende Mitglieder, welche physische und juristische Personen sein können, die zur Erreichung des Vereinszweckes einen jährlichen Beitrag an den Verein entrichten.
- 3) Ehrenmitglieder, welche physische oder juristische Personen sein können. die sich um besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben.

Der Antrag um Aufnahme als Ehrenmitglied wird vom künstlerischen Leiter an den Vorstand gestellt.

Die Aufnahme beschließt der Vorstand.

Er hat das Recht, die Aufnahme ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

§ 5

Rechte und Pflichten des Vereinsmitgliedes

Die ordentlichen Mitglieder sind zur Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereines berechtigt und verpflichtet.

Sie haben Sitz und Stimme in der Vollversammlung und besitzen das aktive und passives Wahlrecht, dieses kann nur persönlich ausgeübt werden.

§ 6

Ende der ordentlichen Mitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung oder eines Vollversammlungsbeschlusses.

Weiters erlischt die ordentliche Mitgliedschaft, sofern die im § 6 genannten Pflichten für die Dauer eines Jahres nicht erfüllt werden und kein Interesse an Veranstaltungen des Vereines gezeigt wird.

Ausgeschiedene ordentliche Mitglieder haben weder Anspruch auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

§ 7

Organe des Vereines

1. Vorstand
2. die Vollversammlung
3. die Rechnungsprüfer

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs ordentlichen Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann (der Obfrau), aus dem künstlerischen Leiter und vier weiteren ordentlichen Mitgliedern.

Die Funktionsperiode dauert ein Jahr, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand hat alle Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei der Beschlussfassung über Aufführungen und Proben muss die Stimme des künstlerischen Leiters in der einfachen Mehrheit enthalten sein.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den ersten Obmannstellvertreter, den Schriftführer, den Kassier. Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Der Obmann (Obfrau) und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter vertreten den Verein nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Er vollzieht die Beschlüsse der Vollversammlung sowie des Vorstandes, beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und führt in den Versammlungen und Sitzungen den Vorsitz.

Ausfertigungen und Bekanntmachungen werden vom Obmann und dem Schriftführer bzw. vom Obmann (Obfrau) und dem künstlerischen Leiter unterzeichnet.

Bei Geldangelegenheiten unterzeichnet der Obmann mit dem Kassier.

§ 10

Die Vollversammlung

Die Vollversammlung setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern des Vereines zusammen und wird vom Obmann (Obfrau), in dessen Verhinderung

§ 9 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
4. Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
5. Verwaltung des Vereinsvermögens;
6. Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern;
7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.

§ 11

Aufgabenkreis der ^{Vollversammlung} Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlußfassung über den Voranschlag;
3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
6. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
7. Beschlußfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

von seinem Stellvertreter geleitet. Sie findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Ort und Tagesordnung müssen mindestens vierzehn Tage vorher den ordentlichen Mitgliedern bekanntgegeben werden. Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit absoluter Mehrheit der Anwesenden.

← § 11

§ 12

Die Rechnungsprüfer

Von der Vollversammlung wird ein Rechnungsprüfer und ein Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, welche die Pflicht und das Recht haben, die Verwendung der Spenden und Beiträge zu überwachen, den Rechnungsabschluss zu prüfen und der Vollversammlung darüber Bericht zu erstatten.

Der Rechnungsprüfer und sein Stellvertreter dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13

Auflösung des Vereines

Der Verein ist als freiwillig aufgelöst zu betrachten, sobald die die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in einer eigens hiezu bestimmten Vollversammlung beschlossen wird. Das Vereinsvermögen fällt in diesem Falle an eine ähnliche Institution.

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist ausschließlich und zur Gänze für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.

§ 14 Das Schiedsgericht

(1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

→ Vereinsintern